



Gemeindeamt Hatting

Bezirk Innsbruck-Land / Tirol

6402 Hatting, Bahnstraße 2
Tel. 05238/88255 Fax 88255-14
gemeinde@hatting.gv.at
www.hatting.at

Zahl: 900-2/2024
Betr.: **Haushaltsplan für das Jahr 2024**

Hatting, 24.01.2024

KUNDMACHUNG

über die öffentliche Gemeinderatssitzung vom 23.01.2024 betreffend Festsetzung des vom 08.01.2024 bis einschließlich 22.01.2024 öffentlich zur Einsichtnahme aufgelegten Haushaltsplanes für das Jahr 2024.

Der Gemeinderat fasst einstimmig (13 Ja, 0 Nein, 0 Enthaltung) folgende Beschlüsse:

1. Den Haushaltsplan nach dem vom Bürgermeister Dietmar Schöpf vorgelegten Entwurf festzusetzen.
2. Die festzusetzenden Steuern bis auf Weiteres mit folgenden Hundertsätzen festzusetzen.
3. Die folgenden sonstigen Gemeindeabgaben bis auf Weiteres einzuheben.

Hebesätze der bis auf Weiteres festgesetzten Steuern (inkl. MwSt.):

Grundsteuer A	500 v.H. des Messbetrages
Grundsteuer B	500 v.H. des Messbetrages
Kommunalsteuer	3 % der Bemessungsgrundlage (lt. Maßgabe des Finanzausgleichsgesetzes 1993 und des Kommunalsteuergesetzes 1993, BGBl. Nr. 819/1993)

Sätze der sonstigen in der Gemeinde bis auf Weiteres erhobenen Abgaben (inkl. MwSt.):

- Steuern, Gebühren, Beiträge -

Steuern:

Hundesteuer	€ 100,00 pro Jahr (Satzung idgF)
Verwaltungsabgaben	LGBI. Nr. 31/2007 idgF

Gebühren u. Beiträge (inkl. MwSt.):

Wasseranschlussgebühr	€ 3,83 pro m ³ Baumasse gem. Satzung (Beschl.: 28.11.2023)
Wasseranschlussgebühr (befestigte Schwimmbecken)	€ 2,87 pro m ³ Baumasse gem. Satzung (Beschl.: 28.11.2023)
Wasserbenutzungsgebühr	€ 1,13 pro m ³ Wasserverbrauch gem. Satzung (Beschl.: 28.11.2023)
Kanalanschlussgebühr	€ 6,35 pro m ³ Baumasse gem. Satzung (Beschl.: 28.11.2023)
Kanalbenutzungsgebühr	€ 2,53 pro m ³ Wasserverbrauch gem. Satzung (Beschl.: 28.11.2023)
Erschließungsbeitrag	€ 12,60 pro m ³ Baumasse (x 70 %) € 12,60 pro m ² Bauplatz (x 150 %) gem. LGBI. Nr. 58/2011
Jahresmiete Wasserzähler	€ 6,80 für Wasserzähler 3-5 m ³ € 11,20 für Wasserzähler 7 m ³ € 16,00 für Wasserzähler 20 m ³ € 28,00 für Großbereichszähler

Müllgebühren

Grundgebühr

1. Die Müllgrundgebühr für Haushalte wird nach der Anzahl der im Haushalt mit Hauptwohnsitz oder mit weiteren Wohnsitz gemeldeten Personen bemessen. Für Gewerbebetriebe wird die Müllgrundgebühr pauschal verrechnet.

Die Grundgebühr beträgt jährlich in €:

- | | |
|--|-------|
| a) für einen Haushalt mit einer Person: | 51,96 |
| b) für jede weitere Person im Haushalt: | 9,96 |
| c) Gewerbebetriebe pro Betriebsstandort: | 91,20 |

Von der Abgabepflicht nach lit. c) sind ausgenommen:

- Betriebe ohne betriebsbezogene Räumlichkeiten im Gemeindegebiet oder deren Tätigkeit überwiegend außerhalb des Betriebsstandorts durchgeführt wird.
- Ein-Personen-Unternehmen (EPU), die ohne unselbständig Beschäftigte (auch ohne geringfügig Beschäftigte) tätig sind, aber nur unter der Voraussetzung, dass der/die Betriebsinhaber/in mit Haupt- oder Nebenwohnsitz nach den Bestimmungen des Meldegesetzes am Betriebsstandort in Hatting gemeldet ist.

2. Die Biomüllgrundgebühr wird nach der Anzahl der im Haushalt mit Hauptwohnsitz oder mit weiteren Wohnsitz gemeldeten Personen bemessen. Für Gewerbebetriebe wird pauschaliert.

Die Biomüllgrundgebühr beträgt jährlich in €:

- | | |
|--|-------|
| a) für einen Haushalt mit einer Person: | 51,96 |
| b) für jede weitere Person im Haushalt: | 9,96 |
| c) Gewerbebetriebe pro Betriebsstandort: | 91,20 |

Diese Gebühr gilt für alle Haushalte oder Betriebe, welche nachweislich keine Eigenkompostierung betreiben bzw. eine Biotonne beanspruchen und beinhaltet weiters die Entleerung einer 120 Liter Mülltonne pro Abfuhr und Haushalt bzw. Betrieb.

Von der Abgabepflicht nach lit. c) sind ausgenommen:

- Betriebe ohne betriebsbezogene Räumlichkeiten im Gemeindegebiet oder deren Tätigkeit überwiegend außerhalb des Betriebsstandorts durchgeführt wird.
- Ein-Personen-Unternehmen (EPU), die ohne unselbständig Beschäftigte (auch ohne geringfügig Beschäftigte) tätig sind, aber nur unter der Voraussetzung, dass der/die Betriebsinhaber/in mit Haupt- oder Nebenwohnsitz nach den Bestimmungen des Meldegesetzes am Betriebsstandort in Hatting gemeldet ist.

Weitere Gebühr

Für die weitere Gebühr gelten folgende Bemessungsgrundlagen und Gebührensätze:

1. Gebühr für die Abholung eines Restmüllbehälters in €:

a) für 120 Liter Müllbehälter:	4,20
b) für 240 Liter Müllbehälter:	8,40
c) für 660 Liter Müllgroßbehälter:	17,64
d) für 800 Liter Müllgroßbehälter:	20,40
e) für 1100 Liter Müllgroßbehälter:	28,44

2. Gebühr für die Abholung eines Biomüllbehälters in €:

a) für jede weitere 120 Liter Biomüll:	4,90
--	------

Für die Entleerung von zusätzlichem Biomüll ist pro 120 Liter eine beim Bürgerservice der Gemeinde Hatting erhältliche Müllwertschleife anzubringen.

3. Gebühr in € für die Anlieferung bzw. Entsorgung:

a) von Strauch- und Baumschnitt pro m ³ (Höchstmenge: 2 m ³):	9,60
b) von Holzabfällen pro m ³ (keine Höchstmenge):	24,00
c) von Sperrmüll pro m ³ (keine Höchstmenge):	30,00
d) von Bauschutt und Baurestmengen pro m ³ (Höchstmenge: 1 m ³):	36,00
e) von PKW-Reifen ohne Felgen:	3,48
f) von PKW-Reifen mit Felgen:	7,08
g) von LKW-Reifen ohne Felgen:	6,97
h) von LKW-Reifen mit Felgen:	8,72
i) von Reifen für Traktor-Anhänger	7,08
j) von Akkus normal	2,18
k) von Akkus groß	4,36

Bei den Fraktionen a) bis d) wird pro Anlieferung jeweils eine Mindestmenge von ¼ m³ verrechnet.

4. Der Verkauf von Müllsäcken, Mülltonnen bzw. von Müllgroßbehältern wird zum jeweiligen Einkaufspreis verrechnet – zuzüglich der Kosten für den Transponder (Erkennungschip zur Registrierung der Entleerung).

5. Der bei Mehraufkommen von Restmüll notwendige 60 Liter Sack für Restmüll ist beim Bürgerservice der Gemeinde Hatting erhältlich und beinhaltet bereits die entsprechende Entleerungsgebühr.

Müllbehälter

Mietvorschriftung pro Jahr:	120-Liter-Behälter	€	8,80
	240-Liter-Behälter	€	11,80
	800-Liter-Behälter	€	21,00

Elternbeiträge / Kindergarten

€ 35,00 pro Monat (halb/- ganztägig) +
€ 17,50 für jedes weitere Kind aus
derselben Familie

Betreuung mit Mittagstisch Mo. – Do. bis 14:30 Uhr, Fr. bis 14:00 Uhr:

Anmeldung: wöchentlich flexibel möglich (*wie bisher*)

Mittagessen: 5,-- € / Essen (*GR-Beschluss v. 04.07.2023*)

Betreuungstarif: 3,-- € / Betreuungstag

Betreuung mit Mittagstisch bis 17:00 Uhr (richtet sich nach Bedarfserhebungsergebnis):

Anmeldung: Fixanmeldung für die Dauer eines Semesters!

Mittagessen: 5,-- € / Essen (*GR-Beschluss v. 04.07.2023*)

Betreuungstarife:

1 Tag pro Woche	€ 35,-- pro Monat
2 Tage pro Woche	€ 70,-- pro Monat
3 Tage pro Woche	€ 105,-- pro Monat
4 Tage pro Woche	€ 140,-- pro Monat

Flexible Betreuung bis 17:00 Uhr – falls bedarfsgemäß überhaupt angeboten bzw. eingerichtet (wenn eine besondere Notlage eintritt):

€ 10,00 pro
Nachmittag

Nachlass der Betreuungstarife für jedes weitere Kind aus derselben Familie:

25 %

Jausenzeit im KG – Kostenbeitrag (*GR-Beschluss vom 04.07.2023*):

€ 1,50 pro Tag
(in bar am Ende
des KG-Monats)

Gebühr bei Überschreitung der vorgegebenen Abholzeiten (*GR-Beschluss vom 12.07.2022*):

€ 20,00 pro
angefangene
Viertelstunde

Betreuungstarife / Kinderkrippe

(*GR-Beschluss v. 04.07.2023 bzw. für 1 x Betreuung am Nachmittag, Spontanbetreuungen und Betreuung in den Sommermonaten Juli und August werden die seitens der Gemeinde Inzing festgesetzten und in regelmäßigen Abständen geänderten Kosten lt. Grundsatzbeschluss der Gemeinde Hatting vom 09.03.2021 übernommen*)

1 x Betreuung am Vormittag bis 13:00 Uhr / Woche	€ 57,00 / Monat
2 x Betreuung am Vormittag bis 13:00 Uhr (Minimum) / Woche	€ 114,00 / Monat
3 x Betreuung am Vormittag bis 13:00 Uhr / Woche	€ 171,00 / Monat
4 x Betreuung am Vormittag bis 13:00 Uhr / Woche	€ 228,00 / Monat
5 x Betreuung am Vormittag bis 13:00 Uhr / Woche	€ 285,00 / Monat
1 x regelmäßige Nachmittagsbetreuung	€ 33,34 / Monat
einmalige Spontanbetreuung am Vormittag	€ 11,11 / Tag
einmalige Spontanbetreuung am Nachmittag	€ 5,55 / Tag

Sommerbetreuung Vormittag bis 13:00 Uhr	€	11,11 / Tag
Sommerbetreuung Nachmittag bis 17:00 Uhr	€	5,55 / Tag
Beitrag für Mittagessen (GR-Beschluss v. 04.07.2023)	€	3,50 / Essen

Betreuungstarife / Kinderhort

(GR-Beschluss v. 04.07.2023 bzw. für Spontanbetreuung und Betreuung in den Sommermonaten Juli und August werden die seitens der Gemeinde Inzing festgesetzten und in regelmäßigen Abständen geänderten Kosten lt. Grundsatzbeschluss der Gemeinde Hatting vom 09.03.2021 übernommen)

1 x Betreuung / Woche	€	57,00 / Monat
2 x Betreuung / Woche	€	114,00 / Monat
3 x Betreuung / Woche	€	171,00 / Monat
4 x Betreuung / Woche	€	228,00 / Monat
5 x Betreuung / Woche	€	285,00 / Monat
einmalige Spontanbetreuung	€	11,11 / Tag
Sommerbetreuung Vormittag bis 13:00 Uhr	€	11,11 / Tag
Sommerbetreuung Nachmittag bis 17:00 Uhr	€	5,55 / Tag
Beitrag für Mittagessen (GR-Beschluss v. 04.07.2023)	€	5,50 / Essen

Nachlass der Betreuungstarife für jedes weitere Kind aus derselben Familie: 50 %
(GR-Beschluss vom 30.05.2017)

Schulische Tagesbetreuung / Flexibler Mittagstisch – Volksschule Hatting € 7,00/Tag/Monat → max. € 35,00 im Monat

Beitrag für Mittagstisch € 5,00 / Essen
(GR-Beschluss v. 04.07.2023)

Mitbetreuung in der Volksschule von 11:30 Uhr bis 12:30 Uhr ohne Mittagstisch € 4,00/Tag/Monat (außer Kinder vom Hattingerberg)

Grabgebühren

1. Die Gebühr bei erstmaliger Errichtung einer Grabstätte beträgt einmalig für:

Art des Grabes	Gebühr in Euro
Grabstätte – klein (Erdgrab)	60,00
Grabstätte – groß (Erdgrab)	100,00
Urnenwandgrab / Nord	100,00
Erdurnengrab / Ost	100,00
Urnenstele (halbe & ganze Kammer)	100,00
Armengrab	0,00

2. Die Gebühr für die generelle Errichtung einer Grabstätte beträgt einmalig für:

Art des Grabes	Gebühr in Euro
----------------	----------------

Grabstätte – klein (Erdgrab)	250,00
Grabstätte – groß (Erdgrab)	250,00
Grabstätte – klein od. groß (Erdgrab) / für die Beisetzung einer Urne	50,00
Urnenwandgrab / Nord	300,00 (von der Gemeinde zu beziehende Urnentafel)
Erdurnengrab / Ost	100,00 (von der Gemeinde zu beziehende <u>kleine</u> Urnentafel) 200,00 (von der Gemeinde zu beziehende <u>mittlere</u> Urnentafel) 300,00 (von der Gemeinde zu beziehende <u>große</u> Urnentafel)
Urnenstele	300,00 (von der Gemeinde zu beziehende Urnentafel)
Armengrab	0,00

3. Die jährliche Grabgebühr beträgt pro Grabstätte und Jahr für:

Art des Grabes	Gebühr in Euro
Grabstätte – klein (Erdgrab)	15,00
Grabstätte – groß (Erdgrab)	25,00
Urnenwandgrab / Nord	25,00
Erdurnengrab / Ost	25,00
Urnenstele (halbe & ganze Kammer)	25,00

4. Sonstige Gebühren für:

- Die Gebühr für die Benützung der Leichen- bzw. Aufbahrungshalle beträgt einmalig 30,00 Euro.
- Bei Exhumierungen und Umbettungen werden die tatsächlich anfallenden Kosten seitens der Gemeinde entsprechend vorgeschrieben.
- Bei Grabbeseitigungen durch die Gemeinde werden die tats. Kosten vorgeschrieben.
- Bei Entfernung von Blumen und Kränzen durch die Gemeinde werden die tatsächlichen Kosten vorgeschrieben.

L e i h g e b ü h r e n

a) Anbohrgerät: Pauschal € 24,00

W a l d u m l a g e

Wirtschaftswald je ha	€ 26,90/ha
Schutzwald im Ertrag je ha	€ 13,45/ha
Teilwald im Ertrag je ha	€ 20,17/ha

F r e i z e i t w o h n s i t z a b g a b e

Lt. Verordnung des Gemeinderates vom 08.11.2022 wird die Höhe der jährlichen Freizeitwohnsitzabgabe einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet wie folgt festgelegt:

- bis 30 m² Nutzfläche mit 197,50 Euro,
- von mehr als 30 m² bis 60 m² Nutzfläche mit 395 Euro,
- von mehr als 60 m² bis 90 m² Nutzfläche mit 575 Euro,
- von mehr als 90 m² bis 150 m² Nutzfläche mit 820 Euro,

- e) von mehr als 150 m² bis 200 m² Nutzfläche mit 1.145 Euro,
- f) von mehr als 200 m² bis 250 m² Nutzfläche mit 1.475 Euro,
- g) von mehr als 250 m² Nutzfläche mit 1.795 Euro

L e e r s t a n d s a b g a b e

Lt. Verordnung des Gemeinderates vom 08.11.2022 wird die Höhe der monatlichen Leerstandsabgabe einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet wie folgt festgelegt:

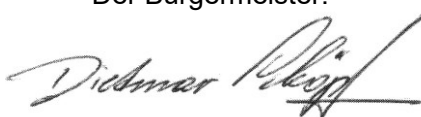
- a) bis 30 m² Nutzfläche mit 17,50 Euro,
- b) von mehr als 30 m² bis 60 m² Nutzfläche mit 35 Euro,
- c) von mehr als 60 m² bis 90 m² Nutzfläche mit 50 Euro,
- d) von mehr als 90 m² bis 150 m² Nutzfläche mit 72,50 Euro,
- e) von mehr als 150 m² bis 200 m² Nutzfläche mit 97,50 Euro,
- f) von mehr als 200 m² bis 250 m² Nutzfläche mit 125 Euro,
- g) von mehr als 250 m² Nutzfläche mit 152,50 Euro

Die Bestandteile des Voranschlages werden gemäß § 6 Abs. 9 VRV 2015 auf der Homepage der Gemeinde Hatting veröffentlicht.

Abweichungen von den Ansätzen des Voranschlages sind gemäß § 106 Abs. 1 TGO 2001 ab dem Betrag von € 25.000,00 (gleich wie in den letzten 3 Jahren) je Voranschlagspost für die Genehmigung des Rechnungsabschlusses zu begründen.

Wer sich durch diesen Gemeinderatsbeschluss in seinen Rechten verletzt fühlt, kann innerhalb der Kundmachungsfrist bei der Gemeinde schriftlich Aufsichtsbeschwerde erheben.

Der Bürgermeister:



(Dietmar Schöpf)

Angeschlagen am: 24.01.2024
Abgenommen am: 08.02.2024